

Az.: 3 B 386/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesverband Sachsen
Sachsen-Anhalt, Thüringen
vertreten durch den Bundesvorstand

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt R.
vertreten durch die Bürgermeisterin

- Antragsgegnerin -

wegen

Gültigkeit einer Rechtsverordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, Groschupp, Heinlein und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 7. März 2018

beschlossen:

Auf den Antrag des Antragstellers wird § 1 Satz 1 der Verordnung der Antragsgegnerin über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vom 23. November 2017 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Normenkontrollantrag - 3 C 27/17 - außer Vollzug gesetzt, soweit sie den 11. März 2018 betrifft.

Es wird festgestellt, dass sich das Antragsverfahren in Bezug auf § 1 der Verordnung der Antragsgegnerin über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vom 23. November 2017 erledigt hat, soweit es den 7. Januar 2018 betrifft.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Verordnung der Antragsgegnerin über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vom 23. November 2017 (Amtsblatt der Antragsgegnerin Nr. 11 v. 1. Dezember 2017, S. 4) im Wege einer vorläufigen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO ist zulässig und hat in dem tenorierten Umfang Erfolg (hierzu unter Nr. 1). Da sich das Verfahren in Bezug auf Sonntag, den 7. Januar 2018 erledigt hat, die Antragsgegnerin auf die entsprechende Erledigungserklärung des Antragstellers aber nicht reagiert hat, ist vorliegend auch die Erledigung festzustellen gewesen (2.).
- 2 1. Der Antrag ist in Bezug auf Sonntag, den 11. März 2018 zulässig. Die Antragstellerin kann insbesondere geltend machen, durch die zur Prüfung gestellte Norm in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Hierfür genügt ihr Vortrag, die angegriffene Rechtsverordnung sei mit der Ermächtigungsgrundlage des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG nicht vereinbar. Die Ausgestaltung des Sonntagsschutzes in § 8 SächsLadÖffG dient

auch dem Schutz des Interesses von Vereinigungen und Gewerkschaften am Erhalt günstiger Rahmenbedingungen für gemeinschaftliches Tun und ist in diesem Sinne drittschützend. Obgleich die Antragstellerin nicht unmittelbar Adressatin der durch die Rechtsverordnung gestatteten Ladenöffnung ist, ist sie als Gewerkschaft somit durch die angegriffene Rechtsverordnung in ihrem Tätigkeitsbereich betroffen und kann sich folglich darauf berufen, die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG hätten nicht vorgelegen (SächsOVG, NK-Urt. v. 31. August 2017 - 3 C 9/17 -, juris Rn. 23 ff. m. w. N.).

3 Der Antrag ist auch nicht deshalb unzulässig, weil der Stadtrat der Antragsgegnerin am 23. Januar 2018 den Beschluss gefasst hat, die in Streit stehende Verordnung aufzuheben (Amtsblatt der Antragsgegnerin Nr. 1 v. 26. Januar 2018, S. 5). Denn die in Streit stehende Verordnung ist dadurch nicht wirksam aufgehoben geworden. Die Aufhebung dieser Verordnung muss nämlich den selben gesetzlichen Bestimmungen über die Form, die Zuständigkeit und das Verfahren folgen wie deren Erlass. Dies bedeutet konkret, dass die von dem Antragsteller angegriffene Verordnung auch durch eine entsprechende Verordnung aufgehoben werden muss. Andernfalls bleiben die Wirkungen dieser Verordnung aufrechterhalten (BayVGH, Urt. v. 28. Juni 2016 - 14 N 15.1870 -, juris Rn. 67; BVerwG, Urt. v. 21. November 1986 - 4 C 22.83 -, juris Rn. 11). Dies ist vorliegend nicht geschehen. Nachdem die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 2. März 2018 auch mitgeteilt hat, dass der Erlass einer entsprechenden Aufhebungsverordnung vor dem 11. März 2018 nicht möglich sei, bedarf es daher des Erlasses der beantragten einstweiligen Anordnung, um die gesetzlichen Wirkungen der Verordnung zu hemmen.

4 Der Antrag ist im tenorierten Umfang auch begründet.

5 Gemäß § 47 Abs. 6 VwGO kann das Oberverwaltungsgericht die Anwendung der Verordnung der Antragsgegnerin vorübergehend außer Vollzug setzen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Da sich der Wortlaut der Vorschrift an § 32 BVerfGG anlehnt, sind die vom Bundesverfassungsgericht hierzu entwickelten Grundsätze (BVerfG, Beschl. v. 8. November 1985, BVerfGE 71, 158 [161]; BVerfG, Beschl. v. 8. November 1994, BVerfGE 91, 252 [257 f.]; st. Rspr.) auch bei § 47 Abs. 6 VwGO heranzuziehen. Bei

der Prüfung, ob die vorläufige Aussetzung einer bereits in Kraft gesetzten Norm dringend geboten ist, muss deshalb ein besonders strenger Maßstab angelegt werden (VGH BW, Beschl. v. 18. Dezember 2000 - 1 S 1763/00 -, juris Rn. 6).

6 Danach sind - sofern sich die Hauptsache nicht ausnahmsweise von vornherein als unzulässig oder offensichtlich begründet oder offensichtlich unbegründet erweist - grundsätzlich allein die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Hauptsache aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, dem Normenkontrollantrag aber der Erfolg zu versagen wäre (SächsOVG, Beschl. v. 9. November 2009 - 3 B 455/09 -, juris Rn. 32).

7 Im vorliegenden Fall erweist sich die Hauptsache im tenorierten Umfang als offensichtlich begründet, weshalb es keiner Folgenabwägung mehr bedarf. Dies ergibt sich aus Folgendem:

8 Die Verordnung erfüllt nicht die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG. Hiernach werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen in ihrem Gemeindegebiet an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr aus besonderem Anlass durch Rechtsverordnung zu gestatten. Gemäß § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG ist die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann an Sonn- und Feiertagen verboten.

9 Das Tatbestandsmerkmal „aus besonderem Anlass“ in § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG ist erfüllt, wenn eine Veranstaltung, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, Anlass für die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ist. Die öffentliche Wirkung dieser Anlassveranstaltung muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Öffnung von Verkaufsstellen im Vordergrund stehen. Letztere darf den gesamten Umständen nach nur als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen. Daher können nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen an einem Sonntag sein. Weder das bloße wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch das alltägliche

Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Kunden kann einen solchen Anlass darstellen. Der Verordnungsgeber hat über die Wirkungen der Anlassveranstaltung und der Sonntagsöffnung eine Prognose anzustellen. Hierbei sind sowohl die zu erwartenden Besucherströme von Bedeutung, die durch die Anlassveranstaltung ausgelöst werden, also auch diejenigen, die mit der Öffnung von Verkaufsstellen verbunden wären. Der Verordnungsgeber wird den verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen daher grundsätzlich nur gerecht, wenn er sich im Vorfeld des Normerlasses vergewissert hat, wie sich die von ihm zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen auf den Charakter der hiervon betroffenen Sonntage auswirken wird. Dabei darf sich der Verordnungsgeber nicht in Spekulationen verlieren (zu allem SächsOVG, NK-Urt. v. 31. August 2017 a. a. O. Rn. 34 ff. m. w. N.).

10 Hiervon ausgehend liegen die Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG für Sonntag, den 11. März 2018, offensichtlich nicht vor. Wie sich aus der Begründung der Beschlussvorlage der Antragsgegnerin an ihren Stadtrat ergibt (S. 42 der Verfahrensakten), sind von der Antragsgegnerin keinerlei Feststellungen darüber getroffen worden, ob eine Anlassveranstaltung besteht, die eine Ladenöffnung rechtfertigen würde. Zur Begründung der Beschlussvorlage wird im Hinblick auf den 7. Januar sowie den 11. März 2018 nur darauf hingewiesen, dass „seitens der Geschäftsleitung des Möbelhauses S. im Gewerbepark G.“ diese Sonntage vorgeschlagen worden seien. Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Gewerbevereins der Antragsgegnerin habe es seitens der Gewerbetreibenden keine weiteren Wünsche gegeben, so dass „diese Termine für die verkaufsoffenen Sonntage beschlossen werden sollen“. Mit dieser Begründung kann, worauf die Antragstellerin zutreffend hingewiesen hat, auch nicht ansatzweise ein besonderer Anlass i. S. v. § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG begründet werden. Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhabern kann - wie vorgezeigt - keine Sonntagsöffnung rechtfertigen.

11 2. Nachdem der in der Verordnung der Antragsgegnerin bezeichnete Sonntag, der 7. Januar 2018, mittlerweile verstrichen ist, der Antragsteller mit Schreiben vom 5. Januar 2018 im Hinblick darauf das vorliegende Verfahren diesbezüglich für erledigt erklärt hat, die Antragsgegnerin hierzu aber bis heute keine Erklärung durch einen

Prozessbevollmächtigten gemäß § 67 Abs. 4 VwGO abgegeben hat, ist festzustellen, dass sich das Verfahren insoweit erledigt hat.

12

Eine solche Feststellung kann auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes getroffen werden (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 161 Rn. 29a m. w. N.). Die Antragsänderung ist gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO zulässig (ähnlich BVerwG, Urt. v. 22. Januar 1998 - 2 C 4.97 -, juris Rn. 17 m. w. N.). Da sich das Verfahren durch Zeitablauf im Hinblick auf den vorbezeichneten Sonntag objektiv erledigt hat, liegen auch die Voraussetzungen für die sinngemäß begehrte gerichtliche Feststellung vor. Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, war der Antrag bis zu seiner Erledigung auch zulässig und begründet, so dass es vorliegend keiner Entscheidung bedarf, ob der Erfolg des ursprünglichen Antrags im Rahmen der Feststellung der Erledigung zu prüfen ist (vgl. zum Meinungsstand näher: Kopp/Schenke a. a. O. Rn. 23 ff. m. w. N.).

13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

gez.:
Heinlein

Schmidt-Rottmann